

10274/AB
vom 03.06.2022 zu 10578/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.257.956

Wien, 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10578/J vom 5. April 2022 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsdiendstleistungen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) für das 1. Quartal 2022 sind samt Angabe der jeweiligen Sprachen nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Name	Betrag in Euro	Buchungs-datum	Text	Sprache
Cruz Communication GmbH	1.794,40	10.02.2022	Übersetzung Steuerbuch 2022 ins Englische	DE-EN
Greller-Schweickhardt GmbH	729,60	13.01.2022	Übersetzungen Dezember 2021; diverse Übersetzungen	DE-EN
STAR7 GmbH	384,77	30.03.2022	Übersetzungen 02/2022, Englisch	DE-EN
Watzek Susanne	468,00	04.01.2022	Watzek Übersetzungsleistungen 18.11.2021	DE-EN

Watzek Susanne	724,80	04.01.2022	Dolmetsch und Übersetzung 29.11.2021-02.12.2021	DE-EN
----------------	--------	------------	--	-------

Zu 3.:

Durch den Krieg in der Ukraine mit Russland gab es für das BMF bisher keinen erhöhten Bedarf an Übersetzungsdiensleistungen in der ukrainischen oder russischen Sprache.

Zu 4.:

Für die Zurverfügungstellung von Formularen und Publikationen – insbesondere in juristisch sensiblen Bereichen wie dem Steuerrecht – sind aus Sicht des BMF professionelle muttersprachliche Übersetzungen von Vorteil. Für interne Zwecke werden kleinere Übersetzungsleistungen in Englisch oder Französisch im Haus durchgeführt.

Zu 5.:

Bisher konnten die Übersetzungsbüros den externen Bedarf abdecken.

Zu 6.:

Für die bei Cruz Communications GmbH, Greller-Schweickhardt GmbH und Mag. phil. Watzek Susanne in Anspruch genommenen Leistungen fanden keine Ausschreibungen statt. Gemäß § 46 Abs. 2 BVerG 2018 in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung BGBl. II Nr. 211 vom 20.08.2018 ist eine Direktvergabe zulässig, sofern der geschätzte Auftragswert EUR 100.000 nicht erreicht.

Darüber hinaus wurde im Februar 2022 eine Rahmenvereinbarung mit dem Übersetzungsbüro STAR7 GmbH abgeschlossen, die laut Rahmenvereinbarung (BBG) GZ 5105.03574.001 – Übersetzungsdiensleistungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG), in ihrer Kategorie die erstgereihte Agentur ist. Die Beauftragung erfolgte über den E-Shop der BBG.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

